

charakterisiert die Aussprachen vieler Brigaden über diese Aufgaben. Die bewußte Einstellung zum sozialistischen Recht noch mehr zu fördern und die große Kraft der sozialistischen Kollektive für die Verwirklichung unseres Rechts voll zur Geltung zu bringen ist eine wichtige Aufgabe der Partei, der Gewerkschaften, der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe ebenso wie der anderen gesellschaftlichen Organisationen.

Höhere Anforderungen an die Rechtspropaganda

Mehr Aufmerksamkeit muß der Öffentlichkeitsarbeit, besonders der Tätigkeit der Publikationsorgane, bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Kenntnisse des sozialistischen Rechts gewidmet werden. Wie sich in einer Reihe von Betrieben zeigte, besteht allgemein das Bedürfnis nach mehr Informationen zu Rechtsfragen. Presse, Fernsehen und Rundfunk sind dabei die wichtigsten Informationsquellen, wobei die Presse den ersten Platz einnimmt. Das unterstreicht die Verantwortung dieser Massenmedien. Es kann aber nicht übersehen werden, daß in der Tagespresse gegenwärtig meist nur Gerichtsreportagen gebracht werden. Gewiß bilden Gerichtsreportagen eine wichtige Form der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit unserer Gerichte und können — bei entsprechendem Niveau — die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins wirksam fördern. Aber sie allein genügen einer kontinuierlichen Erläuterung des sozialistischen Rechts nicht. Methoden wie das Auftreten des Staatsanwaltes im Fernsehen oder die systematische Behandlung von Rechtsfragen in der gewerkschaftlichen Presse sollten deshalb in breiterem Maße angewandt werden. Vor allem ist die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Verwirklichung der gemeinsamen Interessen der Gesellschaft und jedes einzelnen bewußtzumachen und die Überzeugung von der Notwendigkeit seiner strikten Einhaltung zu stärken.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sollten eine Verpflichtung auch darin sehen, Rechtsfragen qualifiziert in der Öffentlichkeit darzulegen. Die Möglichkeiten, die Presse, Rundfunk und Fernsehen bieten, um die Kraft der öffentlichen Meinung zur Förderung disziplinierten, verantwortungsbewußten Verhaltens zur Geltung zu bringen, sind stärker zu nutzen. So hat es sich als wirksam erwiesen, daß in der Presse zu amoralischen Verhaltensweisen, wie Fahrgeldbetrug oder säumige Mietzahlung, Stellung genommen und diskutiert wurde.

Wahrung der Gesetzlichkeit — unabdingbar

Die Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erfordert, auf allen Gebieten der staatlichen Tätigkeit und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens solche Bedingungen und eine solche Atmosphäre zu schaffen, in der die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit gewährleistet wird und keinerlei Rechtsverletzungen geduldet werden. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist eine wesentliche Grundlage für ein normales Leben der Gesellschaft und der Bürger. Es geht um die strikte Verwirklichung der Aufgaben und Verhaltensnormen, die von den Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse in Ausübung ihrer politischen Macht zum Gesetz erhoben wurden, um ihre sozialistischen Errungenschaften weiterzuentwickeln und zu schützen. Wer glaubt — aus welchen Gründen auch immer — sich über das sozialistische Recht hinwegsetzen zu können, setzt sich in Widerspruch zu den gemeinsamen Interessen der Werktätigen, denen das Recht Ausdruck verleiht.

Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist ein wichtiges Feld der Klassenausgleichung

mit dem imperialistischen Gegner, der darauf ausgeht, mittels der „Liberalisierungs“ propaganda die sozialistische Ordnung aufzuweichen. Jede Gleichgültigkeit gegenüber der sozialistischen Gesetzlichkeit, jedes Nachlassen in der konsequenten Durchführung des sozialistischen Rechts kommt den Bestrebungen des Gegners entgegen, die Staatsdisziplin zu lockern und damit Ansatzpunkte für seine zersetzende Tätigkeit zu finden. Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit setzt die unbedingte Achtung der Gesetze in der staatlichen und wirtschaftsleitenden Tätigkeit voraus. Das erfordert die exakte Bestimmung und Abgrenzung der Verantwortung jedes Leiters und jedes Werktätigen für die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber der Gesellschaft. Die exakte und verbindliche Festlegung der Pflichten, die den einzelnen Staatsorganen, den betrieblichen Leitungen wie den einzelnen Kollektiven und Werktätigen obliegen, ist keine Frage kleinlicher Reglementierung; sie bildet eine notwendige Grundlage für die bewußte Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Kollektive und jedes einzelnen. Das Erfordernis erhöhter Komplexität der Arbeit, der Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit kann nicht als Auflösung der persönlichen Verantwortung verstanden werden, es bedingt vielmehr die erhöhte persönliche Verantwortung.

Überzeugung und Zwang

Die Verwirklichung der Normen des sozialistischen Rechts wird in unserer Gesellschaft in erster Linie mit den Mitteln der Überzeugung gewährleistet. Das entspricht seinem Klassenwesen, und nur dadurch kann seine moralbildende Funktion zur Geltung gelangen. In wachsendem Maße wird die Erfüllung der im sozialistischen Recht enthaltenen Anforderungen zur selbstverständlichen Gewohnheit der Bürger. Aber das kann nicht den völligen Verzicht auf die Anwendung von Zwang zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit bedeuten, solange einzelne Bürger in krasser Weise die für alle geltenden Normen mißachten. Der Humanismus unseres Rechts äußert sich besonders auch darin, daß alle Möglichkeiten der Überzeugung und erzieherischen Einwirkungen genutzt werden, um auch den Rechtsverletzer zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflichten anzuhalten. Ebenso ist es aber ein Gebot des Humanismus und der Gerechtigkeit, mit strengen Maßnahmen gegen schwerwiegende und demonstrative Verletzungen der Normen des Gemeinschaftslebens, gegenüber unbelehrbaren und hartnäckigen Rechtsbrechern vorzugehen. Es wäre ungerecht und inhuman, schlechthin Milde gegenüber den Rechtsbrechern walten zu lassen; das würde demoralisierend wirken und von all denen nicht verstanden werden, die sich bewußt für die Einhaltung der Normen des sozialistischen Rechts einsetzen.

Unser sozialistisches Strafrecht ermöglicht die weitgehende Differenzierung — entsprechend der Schwere der Tat und dem Grad der Schuld —, und davon gilt es bei der Anwendung der strafrechtlichen Maßnahmen richtig Gebrauch zu machen. Darüber hinaus verlangt die Wahrung der Gesetzlichkeit, daß auf jede Rechtsverletzung eine angemessene Reaktion erfolgt. Auch die erzieherischen Maßnahmen, die die Gesetze der DDR für Rechtsverletzungen außerhalb des Strafrechts vorsehen, müssen konsequent angewandt werden (z. B. ordnungsstrafrechtliche und Disziplinarmaßnahmen, materielle Verantwortlichkeit). Scheinbaren Randscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, in denen mangelndes Verantwortungsbewußtsein und Disziplinosigkeit zum Ausdruck kommen (z. B. Nichtentrichtung von Gebühren für öffentliche Leistungen oder Beschädigung öffentlicher Einrichtungen), muß entschie-